

Anerkennung Sifa-Lehrgänge

Merkblatt zum Antrag auf Anerkennung von Qualifizierungslehrgängen freier Sifa-Qualifizierungsträger und für staatlich oder staatlich anerkannte Hochschulen, bei denen der Sifa-Lehrgang in das Curriculum eines akkreditierten Studiengangs integriert ist, für Fachkräfte für Arbeitssicherheit durch die Länder bzw. Unfallversicherungsträger

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|-------------------------------------|---|
| A | Anerkennungsvoraussetzungen | 2 |
| B | Zuständige Stelle(n) | 3 |
| C | Antragsteller und Antragsform | 3 |
| D | Antragsunterlagen | 3 |
| E | Anerkennung / Befristung / Gebühren | 3 |
| F. | Datenschutz | 4 |
| G | Weitergabe von Daten | 4 |
| | <i>Weitere Hinweise</i> | 4 |
| • | Lernfeld 6 | 4 |
| • | Teilnehmendenkreis | 5 |

Die für die Tätigkeit von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa) erforderliche sicherheitstechnische Fachkunde kann nach § 4 DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ außer in berufsgenossenschaftlichen oder staatlichen Lehrgängen auch in berufsgenossenschaftlich oder staatlich anerkannten Lehrgängen erworben werden.

Anerkannt werden freie Sifa-Qualifizierungsträger, staatlich oder staatlich anerkannte Hochschulen, bei denen der Sifa-Lehrgang in das Curriculum eines akkreditierten Studiengangs integriert ist.

Dabei steht es dem Sifa-Qualifizierungsträger, der staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule frei zu entscheiden, ob er bzw. sie entweder eine staatliche oder berufsgenossenschaftliche Anerkennung beantragt.

A Anerkennungs Voraussetzungen

Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass die Lehrgänge der Konzeption der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV) und den darauf aufbauenden Medien und Materialien und den von den Ländern und der DGUV abgestimmten Qualitätsanforderungen (Lernfelder 1 bis 5) entsprechen. Voraussetzung für die Anerkennung des Lernfeldes 6 sind die Qualitätsanforderungen für die jeweilige Branche des zuständigen Unfallversicherungsträgers.

Dies bedeutet, dass der Lehrgangsträger, die staatlich oder staatlich anerkannte Hochschule, bei denen der Sifa-Lehrgang in das Curriculum eines akkreditierten Studiengangs integriert ist, sich entweder ganz oder teilweise der genannten Medien und Materialien bedienen oder aber auch ganz oder teilweise gleichwertige eigene Medien und Materialien einsetzen kann. Für das Lernfeld 6 sind die Vorgaben des zuständigen Unfallversicherungsträgers maßgeblich.

Die genannten Medien und Materialien können für die Lernfelder 1 bis 5 vom

IAG – Institut für Arbeit und Gesundheit
der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Königsbrücker Landstraße 2
01109 Dresden
E-Mail: sifa-projekt@dguv.de

bezogen werden.

Für das Lernfeld 6 sind dem Referat Strategische Qualifizierung der Hauptabteilung Prävention der DGUV der Antrag auf Anerkennung für die Durchführung von Qualifizierungslehrgängen von Fachkräften für Arbeitssicherheit (Sifa) für das Lernfeld 6 mit den im Antrag genannten Unterlagen (in elektronischer Form) unter Benennung des zuständigen Unfallversicherungsträgers und der gewünschten Branche zuzusenden.

Informationen über die Konzeption des Lehrgangs ergeben sich aus den folgenden Dokumenten ([Allgemeine Informationen für Sifa-Lehrgangsträger](#))

- Kompetenzprofil der Fachkraft für Arbeitssicherheit
- Ausbildungsmodell

- Handlungssituationen und Outcomes der Lernfelder
- Muster-Prüfungsordnung
- Lernerfolgskontrollen (LEK) im Sifa-Ausbildungslehrgang: Eine Übersicht
- Sifa-Wissensbausteine: Übersichtsliste

B Zuständige Stelle(n)

Zuständig für die Anerkennung der Sifa-Lehrgänge der freien Sifa-Qualifizierungsträger, der staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule, bei denen der Sifa-Lehrgang in das Curriculum eines akkreditierten Studiengangs integriert ist, ist entweder ein Unfallversicherungsträger, vertreten durch die DGUV, oder das Land, in dessen Bereich der Lehrgangsträger seinen Hauptsitz hat, oder bei ausländischen Sifa-Qualifizierungsträgern ohne Sitz in Deutschland das Land, in welchem der erste Sifa-Lehrgang durchgeführt werden soll.

Die von einem Unfallversicherungsträger oder durch ein Land erteilte Anerkennung berechtigt einen Sifa-Qualifizierungsträger bundesweit, Sifa-Lehrgänge entsprechend der Anerkennung durchzuführen, ohne dass es einer weiteren Anerkennung bedarf. Bei staatlicher Anerkennung ist in der Regel das Land zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der freie Träger, die staatlich oder staatlich anerkannte Hochschule, bei denen der Sifa-Lehrgang in das Curriculum eines akkreditierten Studiengangs integriert ist, seinen Hauptsitz hat.

C Antragsteller und Antragsform

Der Antrag ist von einer vertretungsberechtigten Person des Lehrgangsträgers, der staatlich oder staatlich anerkannten Hochschule, bei denen der Sifa-Lehrgang in das Curriculum eines akkreditierten Studiengangs integriert ist, zu stellen. Er ist schriftlich mit Antragsvordruck an das **Referat Strategische Qualifizierung der Hauptabteilung Prävention der DGUV** ([Webcode: d1183676](#)) oder an die von der zuständigen obersten Landesbehörde für die Anerkennung bestimmten Stelle zu richten. Die Anschrift dieser Stelle kann bei der für den Lehrgangsträger zuständigen obersten Landesbehörde [Adressen der für den Arbeitsschutz zuständigen staatlichen Behörden](#) erfragt werden.

D Antragsunterlagen

Die in den Antrag aufzunehmenden Daten und die beizufügenden Dokumente (in elektronischer Form) ergeben sich aus dem Antragsvordruck und leiten sich für die Lernfelder 1 bis 5 aus den Qualitätsanforderungen an Qualifizierungsträger für die Qualifizierung von Fachkräften für Arbeitssicherheit ([Webcode: d1183676](#)) ab. Für das Lernfeld 6 sind die Vorgaben des zuständigen Unfallversicherungsträgers maßgeblich. Ein Antrag auf Anerkennung kann beim **Referat Strategische Qualifizierung der Hauptabteilung Prävention der DGUV** unter Angabe der Branche und des zuständigen Unfallversicherungsträgers gestellt werden.

E Anerkennung / Befristung / Gebühren

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Anerkennung besteht nicht.

Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen nicht vollständig erfüllt sind.

Die Anerkennung freier Sifa-Qualifizierungsträger, staatlich oder staatlich anerkannter Hochschulen, bei denen der Sifa-Lehrgang in das Curriculum eines akkreditierten Studiengangs integriert ist, wird zeitlich auf drei Jahre befristet. Eine Verlängerung bis zu jeweils weiteren fünf Jahren ist möglich.

Die Anerkennung kann insbesondere dann und mit Wirkung zu dem Zeitpunkt entzogen werden, ab dem die Anerkennungsvoraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Die Anerkennung der Lernfelder 1 - 6 (Stufen I, II und III) ist gebührenpflichtig ([Webcode: d1183676](#)).

F. Datenschutz

Bei der Datenverarbeitung werden die Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der DSGVO und dem BDSG eingehalten.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Zwecken der Verarbeitung, dem Umfang, der Speicherdauer und der Betroffenenrechte, ergeben sich aus den Datenschutzrichtlinien der für die Anerkennung zuständigen Stelle.

G Weitergabe von Daten

Die für die Anerkennung zuständige Stelle leitet eine Kopie des Anerkennungsbescheides an die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für eine dort geführte Übersicht der anerkannten Sifa-Lehrgänge.

Die BAuA stellt die Liste aller anerkannten Sifa-Qualifizierungsträger mit Kontaktdaten, den anerkannten Lernfeldern sowie der Dauer der Zulassung in das Internet ([Lehrgänge Sicherheitstechnische Fachkunde](#)) ein. Hierzu ist die Einverständniserklärung der BAuA laut Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausgefüllt und unterschrieben an die BAuA zu übermitteln. Das entsprechende Formular ist nach erteilter Anerkennung bei der BAuA unter folgender E-mail-Adresse anzufordern: fb1.4@buaa.bund.de.

Wird eine Anerkennung beantragt, erteilt und/oder zurückgezogen, werden die beteiligten Stellen (Land, DGUV, BAuA) informiert.

Weitere Hinweise

• Lernfeld 6

Die sicherheitstechnische Fachkunde im Sinne des § 7 Absatz 1 ASiG gilt als nachgewiesen, wenn (neben den Lernfeldern 1 bis 5 und den sonstigen Voraussetzungen) das Lernfeld 6 gemäß den Vorgaben der Unfallverhütungsvorschrift (DGUV Vorschrift 2) eines Unfallversicherungsträgers absolviert ist. Bei einem Branchenwechsel der Fachkraft für Arbeitssicherheit entscheidet der zuständige Unfallversicherungsträger über den erforderlichen Umfang an bereichsbezogener Fortbildung.

- **Teilnehmendenkreis**

Einer besonderen Betrachtung bedarf der Zugang für Personen mit einer Hoch- bzw. Fachhochschulausbildung, die nicht die Berufsbezeichnung „Ingenieur“ führen dürfen, da diese Personengruppe in der entsprechenden Unfallverhütungsvorschrift einiger Unfallversicherungsträger nicht als gleichwertig eingestuft ist.

Entsprechende Teilnehmende sind daher vom Sifa-Qualifizierungsträger vor Vertragsunterzeichnung schriftlich darüber zu informieren, dass ihr späterer Einsatz als Fachkraft für Arbeitssicherheit ggf. nur über eine Ausnahmegenehmigung, welche der Arbeitgeber bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen hat, zulässig ist.